

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1978	Nummer 62
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23724	16. 5. 1978	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen – LBWB 1978 –	868

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 11 v. 1. 6. 1978	874

I.

23724

**Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge
für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen
- LBWB 1978 -**RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1978 -
VI A 3 - 4.15 - 120/78**Teil I:****Förderung von Wohnraum****1 Förderungsgesamtheit**

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen fördert für Bedienstete des Landes die Errichtung oder den Erwerb familiengerechten Wohnraums am Beschäftigungsort oder in zumutbarer Entfernung durch Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen.

1.2 Dienstwohnungen, zweite Wohnungen in Familienheimen, Zweitwohnungen und Garagen werden mit Wohnungsfürsorgemitteln nicht gefördert.

2 Anzuwendende Bestimmungen

2.1 Die Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsgesetz 1978 - WFB 1978 -) - RdErl. v. 23. 12. 1977 (SMBl. NW. 2370) in der jeweils geltenden Fassung - sind entsprechend anzuwenden, sofern nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

2.2 Die Nummern 6 und 7 WFB 1978 gelten nicht für Landesbedienstetenwohnungen, die nicht zugleich mit öffentlichen oder sonstigen nicht öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen.

2.3 Die Modernisierung von Landesbedienstetenwohnungen richtet sich nach Nr. 13 der Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz - Modernisierungsgesetz, RdErl. v. 21. 4. 1977 (SMBl. NW. 2375), in der jeweils geltenden Fassung.

3 Förderung von Mietwohnungen

3.1 Zur Förderung des Neubaus von Mietwohnungen für Bedienstete, die zum Personenkreis des § 25 II. WoBauG i. V. mit Nr. 2 Abs. 2 WFB 1978 gehören (Gruppe I), können neben öffentlichen Mitteln gemäß Nummer 16 Abs. 1 Spalte 2 und Nummer 18 WFB 1978 Baudarlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln in Höhe bis zu 50 vom Hundert der in Nummer 16 Abs. 1 Spalte 2 WFB 1978 genannten Sätze - jeweils auf volle Hundert DM aufgerundet - gewährt werden.

3.2 Sind die Mietwohnungen für Landesbedienstete bestimmt, deren Einkommen über der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG i. V. mit Nummer 2 Abs. 2 WFB 1978 liegt (Gruppe II und III), können Baudarlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln in Höhe bis zu 50 vom Hundert der in Nummer 16 Abs. 1 Spalte 2 WFB 1978 genannten Sätze - jeweils auf volle Hundert DM aufgerundet - gewährt werden.

3.3 Der Bauherr hat sich im Darlehnsvertrag u. a. zu verpflichten,

a) keine höhere Verzinsung als 4 vom Hundert für den Teil der Eigenleistungen, der 15 vom Hundert der Gesamtkosten nicht übersteigt, in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einzusetzen sowie für die Bemessung des Grundstückswertes die Verhältnisse bei Antragstellung zugrunde zu legen und

b) die geförderten Wohnungen bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehns, mindestens für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit der Bezugsfertigstellung, an von der Wohnungsfürsorgebehörde ihm benannte Wohnungsberechtigte zu überlassen. Zur Sicherung des Besetzungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes zu bestellen.

4 Förderung von Eigentumsmaßnahmen**4.1 Förderungsberechtigter Personenkreis**

Wohnungsfürsorgemittel können zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen (Familienheime oder eigen-genutzte Eigentumswohnungen) gewährt werden.

4.1.1 Berechtig sind Bedienstete des Landes,

a) deren alleiniger Dienstherr das Land ist und

b) die Haushaltsvorstand sind.

Bei verheirateten Bediensteten ist davon auszugehen, daß der Meistverdienende Haushaltsvorstand ist.

4.1.2 Eigentumsmaßnahmen von Bediensteten, die bei Stellung des Antrags weniger als 5 Jahre vor Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze stehen oder sich bereits im Ruhestand befinden, können nur gefördert werden, wenn der Bedienstete eine Landesbedienstetenwohnung freimacht, an deren Besetzung ein dienstliches Interesse besteht.

4.1.3 Berechtig sind auch Personen, die durch eine gesetzliche Regelung den Landesbediensteten in der Wohnungsfürsorge gleichgestellt sind.

4.1.4 Bei der Förderung von Eigentumsmaßnahmen sind Bedienstete vorrangig zu berücksichtigen, die

a) Trennungsentschädigung beziehen,

b) kinderreich oder

c) schwerbehindert sind bzw. schwerbehinderte Familienangehörige haben, wenn aufgrund der Schwerbehinderung eine angemessene Wohnraumversorgung nur in einer Eigentumsmaßnahme möglich ist.

4.2 Förderungsvoraussetzungen**4.2.1 Die Förderung setzt voraus, daß**

a) geeignete Landesbedienstetenmietwohnungen nicht zur Verfügung stehen,

b) die Beschäftigung des Bediensteten im Landesdienst auf Dauer erwartet werden kann,

c) die Beschäftigungsbehörde - bei Anträgen von Behördenleitern oder deren Vertretern die Aufsichtsbehörde - bescheinigt, daß dienstliche Interessen der Förderung nicht entgegenstehen und der Verbleib des Bediensteten am Dienstort zu erwarten ist, und

d) der Bedienstete schriftlich erklärt, daß er im Falle einer Versetzung nicht mehr mit der Einwendung gehört werden kann, die Förderung seines Familienheimes oder seiner Eigentumswohnung stehe seiner Versetzung entgegen.

4.2.2 Eine Förderung von Eigentumsmaßnahmen für Bedienstete, die bereits Wohnungsfürsorgemittel zur Schaffung von Eigentumsmaßnahmen erhalten haben, ist ausgeschlossen (Verbot der Doppelförderung). Dies gilt nicht im Falle der Versetzung aus dienstlichen Gründen oder bei Vorliegen zwingender persönlicher Gründe. Bei einer erneuten Förderung sind die bisher gewährten Wohnungsfürsorgemittel ohne Schuldnachlaß und ein bereits gewährter Schuldnachlaß zurückzuzahlen.

4.3 Förderungsbeträge

4.3.1 Zum Neubau oder Ersterwerb können Darlehen in Höhe bis zu 25000 DM gewährt werden, sofern das Gesamteinkommen die in § 25 Abs. 1 II. WoBauG i. V. mit Nr. 2 Absatz 2 WFB 1978 bestimmte Einkommensgrenze um nicht mehr als 40 vom Hundert überschreitet (Gruppe I und II).

Das Darlehen kann um die Beträge, die bei einer Förderung mit öffentlichen Mitteln als Familienzusatzdarlehen gemäß § 45 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 II. WoBauG gewährt werden können, erhöht werden, sofern der Landesbedienstete zum Personenkreis des § 25 Abs. 1 II. WoBauG (Gruppe I) gehört.

4.3.2 Überschreitet das Gesamteinkommen die Grenze nach § 25 Abs. 1 II. WoBauG i. V. mit Nr. 2 Absatz 2 WFB 1978 um mehr als 40 vom Hundert (Gruppe III) oder werden öffentliche oder sonstige nicht öffentliche Mittel in Anspruch genommen, kann nur ein

Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln in Höhe bis zu 15000 DM bewilligt werden.

4.3.3 Zum Erwerb, Ausbau oder Erweiterung eines vorhandenen Familienheims oder einer vorhandenen Eigentumswohnung kann ein Darlehen in Höhe bis zu 10000 DM gewährt werden, sofern nicht ein für die zu erwerbende Eigentumsmaßnahme aus Wohnungsfürsorgemitteln gewährtes Darlehen übernommen werden kann. Das gewährte Darlehen darf 50 vom Hundert der Gesamtkosten des Ausbaues oder der Erweiterung nicht überschreiten.

4.3.4 Zur Ablösung eines Darlehns, das einem Landesbediensteten von einem früheren Arbeitgeber für die von ihm auch weiterhin genutzte Wohnung gewährt worden ist, kann ein Darlehen in Höhe bis zu 10000 DM bewilligt werden.

4.4 Darlehnsbedingungen

4.4.1 Für Darlehen nach Nr. 4.3.1 gilt Nr. 17 WFB 1978 entsprechend.

4.4.2 Das unverzinsliche Darlehen nach Nr. 4.3.2 bis 4.3.4 ist mit 8 vom Hundert jährlich vom ersten Januar des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres an in gleichbleibenden halbjährlichen Raten zu tilgen. Im übrigen gilt Nr. 17 WFB 1978 entsprechend.

4.4.3 Abweichend von Nr. 4.4.2 kann auf laufende Tilgung verzichtet werden, wenn gewährleistet ist, daß das Darlehen nach Nr. 4.3.2 in einem Betrag in voller Höhe vor Ablauf von 12 Jahren seit Bewilligung aus einem zu diesem Zweck abgeschlossenen Bausparvertrag zurückgezahlt werden wird. Als Nachweis hat der Bedienstete vor Bewilligung eine Bestätigung der Bausparkasse über den Abschluß eines Bausparvertrages mit einer Bausparsumme mindestens in Höhe der zu bewilligenden Mittel vorzulegen und die Rechte aus dem Bausparvertrag an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes abzutreten. In der Bestätigung der Bausparkasse muß enthalten sein, daß eine Mindestleistung auf den Bausparvertrag erbracht wird, die voraussichtlich eine Zuteilung vor Ablauf von 12 Jahren seit Bewilligung erwarten läßt. Außerdem muß der Erklärung zu entnehmen sein, daß die Bausparkasse der Abtretung der Rechte aus dem Bausparvertrag an die Wohnungsbauförderungsanstalt zustimmt und daß sie bereit ist, für den Fall der Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen durch den Bediensteten unverzüglich die Wohnungsbauförderungsanstalt zu benachrichtigen.

4.4.4 Auf die dingliche Sicherung kann – insoweit abweichend von Nr. 39 WFB 1978 – verzichtet werden, wenn das Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln den Betrag von 15000 DM nicht überschreitet und öffentliche oder sonstige nicht öffentliche Mittel nicht bewilligt werden.

4.4.5 Das Darlehen ist im Falle der Nr. 4.3.4 nach Bewilligung auszuzahlen. Nr. 40 Abs. 1 Buchst. b) und d) WFB 1978 gilt nicht für die Fälle nach Nr. 4.4.4.

4.4.6 Nach dem mit der Wohnungsbauförderungsanstalt abzuschließenden Darlehnsvertrag kann das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung insbesondere gekündigt werden, wenn der Bedienstete

- a) in der geförderten Wohnung nicht wohnt,
- b) nach seiner Ehescheidung die Wohnung weder selbst bewohnt noch seinem früheren Ehegatten oder seinen bisher zu seinem Haushalt gehörenden Kindern überläßt, soweit er vorgenannten Personen Unterhalt zu gewähren hat.

4.4.7 Geförderte Eigentumsmaßnahmen sind bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehns zweckgebunden für Landesbedienstete.

4.5 Übertragung von Wohnungsfürsorgemitteln

Die Übertragung der für eine Eigentumsmaßnahme gewährten Darlehen und Zuschüsse aus Wohnungsfürsorgemitteln auf ein anderes, nicht mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördertes Neubauvorhaben ist zulässig, wenn die Sicherheit für die Wohnungsfürsorgemittel nicht beeinträchtigt wird. Soweit es

sich um den Erwerb eines vorhandenen Familienheimes oder einer vorhandenen eigengenutzten Eigentumswohnung handelt, können nur Restbeträge an Wohnungsfürsorgemitteln, und zwar höchstens in Höhe der in Nr. 4.3.3 genannten Beträge übertragen werden.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Anträge auf Bewilligung von Wohnungsfürsorgemitteln sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters von Bediensteten der Finanzverwaltung bei den Oberfinanzdirektionen und von den übrigen Landesbediensteten bei den Regierungspräsidenten als Wohnungsfürsorgebehörden einzureichen. Für die örtliche Zuständigkeit der Wohnungsfürsorgebehörde ist der Sitz der Beschäftigungsbehörde maßgebend.

5.2 In den Fällen, in denen das Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln den Betrag von 15000 DM nicht überschreitet und neben Wohnungsfürsorgemitteln keine öffentlichen oder nicht öffentlichen Mittel in Form von Baudarlehen oder Aufwendungszuschüssen in Anspruch genommen werden, finden Nr. 5 Abs. 3 und Nr. 25 Abs. 2 WFB 1978 keine Anwendung. Der Antrag ist jedoch vor Baubeginn – in den Fällen des Ersterwerbs und der Nr. 4.3.3 vor Abschluß des Kaufvertrages – zu stellen.

5.3 Die Wohnungsfürsorgebehörde soll dem Antragsteller den Eingang seines Antrages innerhalb eines Monats bestätigen und ihn über die voraussichtlichen Förderungsaussichten unterrichten.

5.4 Die Wohnungsfürsorgebehörde prüft die Anträge vor und übersendet sie der Wohnungsbauförderungsanstalt mit den erforderlichen Unterlagen und dem vorbereiteten Entwurf des Bewilligungsbescheides nach vorgeschriebenem Muster bzw. einer Mitteilung über die festgestellten Ablehnungsgründe.

5.5 Die Wohnungsfürsorgebehörden überwachen die Durchführung geförderter Bauvorhaben gemäß Nummer 37 WFB 1978.

Teil II:

Verwaltung von Landesbediensteten-mietwohnungen

6 Nutzungsberechtigung

6.1 Mietwohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind, dürfen während der Dauer des Besetzungsrechtes nur benutzt werden von:

- a) Landesbediensteten und den zu ihrer Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen,
- b) Bediensteten, die durch Eintritt in den Ruhestand aus dem Landesdienst ausgeschieden sind,
- c) Hinterbliebenen von Bediensteten, solange einer der hinterbliebenen Personen Versorgungs- oder Rentenbezüge aufgrund der früheren Beschäftigung des Bediensteten im Landesdienst zustehen und
- d) früheren Ehegatten sowie Kindern des Bediensteten im Falle einer Ehescheidung, sofern diesen Unterhalt zu gewähren ist.

6.2 Einem Bediensteten im Ruhestand darf eine mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderte Mietwohnung nur zum Gebrauch überlassen werden, wenn er eine andere mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderte Mietwohnung frei macht, an deren Besetzung ein dienstliches Interesse besteht.

7 Vergabeverfahren

7.1 Bei der Vergabe sind vorrangig Bedienstete zu berücksichtigen, die

- a) Trennungsentschädigung beziehen,
- b) keine eigene Wohnung am Beschäftigungsort oder in zumutbarer Entfernung von diesem besitzen, oder
- c) in überbelegten Wohnungen wohnen.

- 7.2 Landesbedienstetenmietwohnungen werden unter Beachtung der dienstlichen Erfordernisse zugeteilt. Die Wohnungsuchenden der Beschäftigungsbehörden sollen in einem Verhältnis berücksichtigt werden, das dem Anteil der Wohnungsuchenden der jeweiligen Beschäftigungsbehörde an den insgesamt im Bereich der Wohnungsfürsorgebehörde gemeldeten Wohnungsuchenden entspricht.
- 7.3 Wohnungsuchende Landesbedienstete sind von der Beschäftigungsbehörde der Wohnungsfürsorgebehörde zu melden. Die Meldungen müssen die bisherigen und die gewünschten Wohnverhältnisse enthalten.
- 7.4 Die Meldungen sind jeweils zum 31. 12. eines jeden Jahres durch die Beschäftigungsbehörde auf den neuesten Stand zu bringen.
- 7.5 Auf Anforderung der Wohnungsfürsorgebehörde schlägt die Beschäftigungsbehörde nach Anhörung des Bediensteten und Zustimmung des Personalrates Bewerber vor.
- 7.6 Die Wohnungsfürsorgebehörde benennt dem Vermieter einen Bediensteten. Abschrift des Benennungsschreibens erhalten der Landesbedienstete sowie dessen Beschäftigungsbehörde.
- 7.7 Lehnt ein Trennungsschädigungsempfänger den Bezug einer angebotenen Wohnung ab, so teilt die Wohnungsfürsorgebehörde dies der Beschäftigungsbehörde mit.
- 8 Überwachung der vertragsmäßigen Nutzung
- 8.1 Die Wohnungsfürsorgebehörde hat die vertragsmäßige Nutzung der Wohnungen zu überwachen mit Ausnahme eventuell erforderlicher Mietpreisüberprüfungen, für die die Wohnungsbauförderungsanstalt zuständig ist. Die Wohnungsfürsorgebehörde hat der Wohnungsbauförderungsanstalt unverzüglich mitzuteilen, wenn aus dem Darlehnsvertrag Rechte geltend zu machen sind. Die Wohnungsbauförderungsanstalt trifft die Entscheidung über eine Erhebung von Zinsen und eine Kündigung des Darlehens im Einvernehmen mit der Wohnungsfürsorgebehörde.
- 8.2 Landesbedienstete sind vor Bezug der Landesbedienstetenmietwohnung zu verpflichten, der Wohnungsfürsorgebehörde unverzüglich ihr Ausscheiden aus dem Landesdienst oder ihre Versetzung anzuzeigen.

Teil III:

Gegenseitigkeitsvereinbarungen, Schlußvorschriften

- 9 Gegenseitigkeitsvereinbarungen
- 9.1 Gegenseitigkeitsvereinbarungen sind im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zu beachten.
- 9.2 Gegenseitigkeitsvereinbarungen bestehen mit den in der Anlage 1 aufgeführten Körperschaften und Einrichtungen. Anlage
- 9.3 Die Regierungspräsidenten und Oberfinanzdirektionen als Wohnungsfürsorgebehörden können für das Land weitere Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden nach dem Muster der Anlage 2 abschließen. Anlage
- 10 Schlußvorschriften
- 10.1 Diese Bestimmungen treten am 1. Mai 1978 in Kraft.
- 10.2 Folgende RdErlasse treten außer Kraft:
1. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 27. 12. 1965 (SMBI. NW. 23724).
 2. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 5. 1968 (SMBI. NW. 23724).
 3. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 9. 1968 (SMBI. NW. 23724).
 4. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 4. 1969 (SMBI. 23724).
 5. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 7. 1969 (SMBI. NW. 23724).
 6. Mein RdErl. v. 8. 5. 1973 (n.v.) – VI A 3 – 4.15 – 870/73 –.

Anlage 1
zu Teil III Gegenseitigkeitsvereinbarung

	Datum der Vereinbarung
1. Bund (einschließlich Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost)	18. 8. 1954
2. Länder (gemeinsame Vereinbarung):	22. 12. 1976
a) Baden-Württemberg	
b) Freistaat Bayern	
c) Berlin	
d) Freie und Hansestadt Hamburg	
e) Hessen	
f) Niedersachsen	
g) Rheinland-Pfalz	
h) Saarland	
i) Schleswig-Holstein	
3. Kernforschungsanlage Jülich e. V.	14. 12. 1961
4. Landschaftsverband Rheinland	9. 7. 1962
5. Landschaftsverband Westfalen-Lippe	27. 7. 1962
6. Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen	9. 3. 1973
7. Landwirtschaftskammer Rheinland	15. 5. 1973
8. Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	14. 8. 1973
9. Stadt Krefeld	20. 12. 1966
10. Stadt Köln	22. 2. 1967
11. Stadt Wuppertal	16. 5. 1967
12. Stadt Viersen	12. 9. 1967
13. Stadt Mönchengladbach	4. 10. 1967
14. Stadt Düsseldorf	15. 11. 1967
15. Stadt Neuss	31. 1. 1968
16. Stadt Oberhausen	27. 2. 1968
17. Stadt Rheydt	10. 4. 1968
18. Stadt Bochum	24. 6. 1968
19. Stadt Witten	10. 9. 1968
20. Stadt Dortmund	9. 10. 1968
21. Stadt Remscheid	12. 11. 1968
22. Stadt Recklinghausen	2. 5. 1969
23. Stadt Essen	6. 5. 1969
24. Stadt Hamm	8. 2. 1971
25. Kreis Unna	8. 2. 1971
26. Stadt Unna	8. 2. 1971
27. Stadt Kamen	8. 2. 1971
28. Stadt Bottrop	5. 11. 1971
29. Stadt Castrop-Rauxel	28. 10. 1971
30. Stadt Hagen	8. 9. 1971
31. Stadt Herne	8. 9. 1971
32. Kreis Wesel	1. 7. 1971
33. Stadt Dinslaken	18. 11. 1971
34. Kreis Ennepe-Ruhr	22. 9. 1971
35. Stadt Herdecke	4. 8. 1971
36. Stadt Geldern	13. 9. 1971
37. Stadt Wesel	26. 8. 1971
38. Stadt Rheinberg	22. 9. 1971
39. Kreis Recklinghausen	7. 1. 1972
40. Stadt Schwerte	14. 1. 1972
41. Stadt Mülheim	7. 4. 1972
42. Kreis Hörter	16. 3. 1973
43. Kreis Herford	6. 4. 1973

44. Stadt Herford	27. 7. 1973
45. Stadt Gelsenkirchen	19. 7. 1973
46. Stadt Duisburg	30. 1. 1974
47. Kreis Minden-Lübbecke	24. 5. 1974
48. Stadt Kempen	22. 8. 1974
49. Stadt Fröndenberg	29. 8. 1974
50. Stadt Arnsberg	26. 9. 1974
51. Stadt Olpe	17. 9. 1974
52. Stadt Schwelm	17. 10. 1974
53. Stadt Radevormwald	16. 9. 1974
54. Stadt Kamp-Lintfort	3. 12. 1974
55. Stadt Lippstadt	15. 1. 1975
56. Stadt Halver	13. 1. 1975
57. Hochsauerlandkreis	9. 5. 1975
58. Stadt Bielefeld	19. 6. 1975
59. Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe	26. 5. 1975

Anlage 2
zu Teil III Gegenseitigkeitsvereinbarung

Gegenseitige Vereinbarung

über die Nutzung von Wohnraum zwischen

.....

.....

und dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch

1 Tritt ein Bediensteter eines Vertragspartners in den Dienst des anderen Vertragspartners, wird für den Bereich der Wohnungsfürsorge folgendes vereinbart:

1.1 Mietwohnungen

- 1.1.1 Bewohnt der Bedienstete eine im Eigentum seines bisherigen Dienstherrn stehende oder dessen Belegungsrecht unterliegende Mietwohnung, so wird ihm diese Wohnung zu den bisherigen Bedingungen solange weiter belassen, bis ihm der neue Dienstherr eine geeignete Wohnung zuweist oder sich der Bedienstete selbst Wohnraum beschafft. Der neue Dienstherr ist verpflichtet, den Bediensteten vordringlich in seine Wohnungsfürsorgemaßnahmen einzubeziehen.
- 1.1.2 Die bisherige Wohnung ist dem Bediensteten zu den bisherigen Bedingungen auf Dauer zu belassen, wenn sie sich am oder in angemessener Entfernung zum neuen Dienstort befindet.
- 1.1.3 Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln des einen Vertragspartners gefördert worden sind, sind bei Freiwerden Bediensteten des anderen Vertragspartners zu überlassen, sofern der erstere keine Bediensteten mit Wohnraum zu versorgen hat.

1.2 Eigentumsmaßnahmen

- 1.2.1 Bewohnt der Bedienstete ein von seinem bisherigen Dienstherrn mit Wohnungsfürsorgemitteln (Darlehen, Zins- oder Aufwendungszuschüsse u. dgl.) gefördertes Eigenheim oder eine geförderte Eigentumswohnung, oder hat er zum Erwerb des Bezugsrechts an einer Mietwohnung Wohnungsfürsorgemittel erhalten, werden ihm die Förderungsmittel zu den bisherigen Bedingungen solange weiter belassen, bis ihm der neue Dienstherr eine geeignete Wohnung zuweist oder sich der Bedienstete selbst Wohnraum beschafft. Der neue Dienstherr ist verpflichtet, den Bediensteten vordringlich in seine Wohnungsfürsorgemaßnahmen einzubeziehen.
- 1.2.2 Die gewährten Wohnungsfürsorgemittel sind dem Bediensteten auf Dauer zu den bisherigen Bedingungen zu belassen, sofern die geförderte Eigentumsmaßnahme von ihm weiterhin bewohnt wird und am oder in angemessener Entfernung zum neuen Dienstort liegt.

1.3 Unterrichtung

Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig über das Ausscheiden von übertretenden Bediensteten aus ihren Diensten, sofern diese im Rahmen der Wohnungsfürsorge gewährte Vorteile in Anspruch genommen haben.

2 Diese Gegenseitigkeitsvereinbarung tritt mit Wirkung vom in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Sie findet auch in den Fällen Anwendung, in denen die im Rahmen der Wohnungsfürsorge gewährten Mittel bereits gekündigt worden sind, sofern eine Rückzahlung noch nicht erfolgt ist. Sie kann von jedem Vertragspartner durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner zum Schluß eines jeden Kalenderjahres mit Frist von einem Vierteljahr gekündigt werden.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 1. 6. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		4. ZPO § 147; BRAGO § 7 II. – Ist bei der Verbindung getrennt anhängig gemachter Prozesse vor der Verbindung nur in einem derselben verhandelt worden und wird nach der Verbindung über den verbundenen Streitgegenstand verhandelt, fällt außer der durch die frühere Verhandlung bereits verdienten Verhandlungsgebühr für die Verhandlung nach der Verbindung eine Verhandlungsgebühr aus dem zusammengerechneten Wert beider Sachen an, allerdings in dem Verhältnis gekürzt, das dem Anteil des Streitwerts der einen Sache, in der vor der Verbindung verhandelt worden war, an dem zusammengerechneten Streitwert entspricht.	
Geschäftsanweisung für die hauptamtlichen Bewährungshelfer	121	OLG Düsseldorf vom 23. Februar 1978 – 10 W 150/77	129
Bekanntmachungen	122	5. KostÄndG 1975 Art. 5 § 2 IV Satz 2; BRAGO §§ 13, 15, 31 I Ziff. 1, 2 und 3. – Bei Zurückverweisung einer Sache an das untergeordnete Berufungsgericht nach dem Gebührenstichtag bemißt sich die Verhandlungs- und Beweisgebühr des Rechtsanwalts, den die Partei vor dem Inkrafttreten des neuen Gebührenrechts mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in dem dem Revisionsverfahren vorausgehenden Berufungsverfahren beauftragt hatte, in entsprechender Anwendung des Art. 5 § 2 IV Satz 2 KostÄndG 1975 nach dem neuen Gebührenrecht. – In einem solchen Fall hat der Rechtsanwalt keinen Anspruch auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Prozeßgebühr nach altem und der nach neuem Gebührenrecht.	
Hinweise auf Rundverfügungen	122	OLG Düsseldorf vom 23. Februar 1978 – 10 W 158/77	130
Personalnachrichten	124	6. KostÄndG 1975 Art. 5 § 2 IV Satz 1; BRAGO §§ 23, 32 II. – Der (vor dem 15. September 1975 erteilte) Auftrag zur Durchführung einer Ehesache umfaßt nicht notwendigerweise oder auch nur grundsätzlich die (erst nach diesem Stichpunkt durchgeführten) Verhandlungen über eine vergleichsweise Regelung der Scheidungsfolgesachen.	
Gesetzgebungsübersicht	126	OLG Düsseldorf vom 1. Dezember 1977 – 10 W 109/77	130
Rechtsprechung		7. BRAGO § 31 I Ziff. 4. – Eine Erörterungsgebühr kann nur anfallen, wenn die Erörterung der Sache vor Gericht und in einem von diesem Gericht zur Verhandlung über die Sache bestimmten Termin stattfindet.	
Kostenrecht		OLG Düsseldorf vom 22. Dezember 1977 – 10 W 142/77	131
1. RpfG § 21 II Satz 2; BRAGO § 19 II Satz 3. – Eine vor Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses bei Gericht eingegangene, aber nicht berücksichtigte Stellungnahme des Antragsgegners ist nicht als Erinnerung gegen den Beschluß auszulegen oder umzudeuten. – Der ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs ergangene Kostenfestsetzungsbeschluß kann nicht von Amts wegen geändert oder aufgehoben werden und erwächst mangels Einlegung einer Erinnerung in Rechtskraft.		8. BRAGO § 31 I Ziff. 4 und § 33 II. – Erörterungen nur zur Prozeß- oder Sachleitung i. S. des § 33 II BRAGO lösen die Erörterungsgebühr des § 31 I Ziff. 4 BRAGO nicht aus, wohl aber die Erörterung von Zulässigkeitsvoraussetzungen (= Sachentscheidungs-voraussetzungen) oder Zulässigkeitshindernissen (= Prozeßhindernissen) einer Klage.	
OLG Düsseldorf vom 22. Dezember 1977 – 10 W 111/77	128	OLG Düsseldorf vom 22. Dezember 1977 – 10 W 129/77	131
2. KostÄndG 1975 Art. 5 § 2 IV. – Auf die nach dem Gebührenstichtag eingelegte Anschlußberufung, mit der die Klage erweitert wird, ist das alte Gebührenrecht für die Prozeßbevollmächtigten beider Parteien anwendbar, wenn die Berufung des Beklagten vor dem Gebührenstichtag eingelegt worden ist (Art. 5 § 2 IV Satz 2 KostÄndG 1975).			
OLG Düsseldorf vom 19. Januar 1978 – 10 W 127/77	128		
3. GKG § 11 I KV Nr. 1011 a. F. = Nr. 1012 n. F. – Der Verhandlungstermin, in dem das Gericht auf Bitten des allein erschienenen Klägers die Verhandlung auf einen anderen Termin vertagt, war und bleibt der Tag, der zur mündlichen Verhandlung vorgesehen war; nicht wurde dies der Tag, auf den die Verhandlung vertagt wurde.			
OLG Düsseldorf vom 23. Februar 1978 – 10 W 146/77	129		

– MBl. NW. 1978 S. 874.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 688293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.